

Luzern, 4. September 2024

Boulevardrestaurants Leitfaden



Die Stadt Luzern zeichnet sich durch hervorragende wirtschaftliche Rahmenbedingungen aus. Sie verfügt über attraktive öffentliche Räume. Während der warmen Jahreszeit geniesst man den Espresso, das Glas Wein oder das Mittagessen gerne im Freien. Boulevardrestaurants gehören zur Stadt wie die Menschen selbst.

Als Boulevardrestaurant ist in diesem Dokument ein Gastronomiebetrieb gemeint, der über Sitzplätze im Freien, auf öffentlichem oder privatem Grund, verfügt. Für den erfolgreichen Betrieb gibt es verschiedene Rahmenbedingungen. Der vorliegende Leitfaden bietet eine Übersicht über die Kriterien und die Bewilligungsverfahren.

Der Leitfaden basiert auf folgenden gesetzlichen Grundlagen:

- Reglement über die Nutzung des öffentlichen Grundes der Stadt Luzern vom 28. Oktober 2010 (RNöG; sRSL 1.1.1.1.1)
- Verordnung über die Nutzung des öffentlichen Grundes der Stadt Luzern vom 16. März 2011 (VNöG; sRSL 1.1.1.1.2)
- Bau- und Zonenreglement der Stadt Luzern vom 17. Januar 2013 (BZR; sRSL 7.1.2.1.1)
- Planungs- und Baugesetz vom 7. März 1989 (PBG; SRL Nr. 735)
- Gesetz über das Gastgewerbe, den Handel mit alkoholischen Getränken und die Fasnacht vom 15. September 1997 (Gastgewerbegesetz, GaG; SRL Nr. 980)

Inhalt

1	Bewilligungen für den Betrieb eines Boulevardrestaurants	3
1.1	Bewilligungsablauf für ein neues Boulevardrestaurant	3
1.2	Bewilligungsablauf für ein bestehendes Boulevardrestaurant	4
1.3	Bodenverankerungshülsen für Sonnenschirme	4
1.4	Wirtschaftsbewilligung	4
2	Festlegung und Nutzung der Fläche	5
2.1	Festlegung der Fläche	5
2.2	Nutzung der Fläche	5
2.3	Kontakt	8
3	Betrieb und Unterhalt	8
3.1	Öffnungszeiten	8
3.2	Nachbarschaftspflege	8
3.3	Reinigung	8
4	Anhang: Tarifzonenplan für den öffentlichen Grund	9

1 Bewilligungen für den Betrieb eines Boulevardrestaurants

Für den Betrieb eines Boulevardrestaurants sind – je nach bisheriger Nutzung der Fläche – verschiedene Bewilligungen erforderlich:

- Wirtschaftsbewilligung der Luzerner Polizei (Gastgewerbe und Gewerbepolizei des Kantons Luzern)
- Bewilligung zur Nutzung des öffentlichen Grundes (Stadt Luzern, Stadtraum und Veranstaltungen). Bei einem Boulevardrestaurant auf privatem Grund ist keine Bewilligung zur Nutzung des öffentlichen Grundes notwendig.
- Baubewilligung, sofern das Boulevardrestaurant zum ersten Mal beantragt oder erheblich vergrössert wird (Stadt Luzern, Baudirektion). Auch bei einem Boulevardrestaurant auf privatem Grund muss ein Baubewilligungsverfahren durchgeführt werden.
- Konzession zur Erstellung von Bodenhülsen für Sonnenschirme (Stadt Luzern, Tiefbauamt)

1.1 Bewilligungsablauf für ein neues Boulevardrestaurant

Wird die Fläche vor Ihrem Restaurant noch nicht als Boulevardrestaurant genutzt (keine Bewilligung vorhanden) oder ist die erhebliche Vergrösserung eines bestehenden Boulevardrestaurants vorgesehen, ist vor Inbetriebnahme des Boulevardrestaurants eine Baubewilligung notwendig. Das Bewilligungsverfahren dauert bis zu sechs Monate und gliedert sich in zwei Schritte:

Schritt 1: Vorabklärungen und Prüfung zur vorgesehenen Nutzung

Für Fragen und Anliegen rund um die Bewilligung und betreffend die Nutzung des öffentlichen Grundes für ein Boulevardrestaurant ist bei der Stadt Luzern die Dienstabteilung Stadtraum und Veranstaltungen zuständig. Sie ist in einem ersten Schritt zu kontaktieren, damit die vorgesehene Nutzung des öffentlichen Grundes durch den Boulevardbetrieb geprüft werden kann. Diese Prüfung wird für die Einleitung des Baubewilligungsverfahrens vorausgesetzt.

Kontakt: Stadt Luzern, Stadtraum und Veranstaltungen, Winkelriedstrasse 12a, 6002 Luzern, Tel. 041 208 78 02, veranstaltungen@stadtluzern.ch

Gebühren: Für die Vorabklärungen und Prüfung werden keine Gebühren erhoben.

Ergeben die Vorabklärungen, dass die Nutzung des öffentlichen Grundes für ein Boulevardrestaurant grundsätzlich möglich ist, kann ein Baubewilligungsverfahren eingeleitet werden.

Schritt 2: Beantragen der Baubewilligungen

Der Standort des neuen Boulevardrestaurants mit dessen Mobiliar und Sonnenschutzeinrichtungen durchläuft ein Baubewilligungsverfahren. Folgende Gesuchsunterlagen sind dazu einzureichen:

- Baugesuchsformular (Download: https://rawi.lu.ch/themen/bauen_bewilligungen/baugesuch)
- Eingabe Gesuch Boulevardrestaurant (Nutzung öffentlicher Grund) über die Homepage der Stadt Luzern: <https://oeg.stadtluzern.ch/Nutzungsart/4>
- Wohnsitzbestätigung gemäss Wirtschaftsbewilligung
- Betreuungsauszug
- Katasterplan 1:500
- Grundrissplan mit Möblierung für den Aussenbereich 1:100 oder 1:50
- Verbindliche Angaben zum Mobiliar
- Falls vorhanden: Wirtschaftsbewilligung der Gastgewerbe- und Gewerbepolizei des Kanton Luzerns

Kontakt: Stadt Luzern, Baudirektion, Baubewilligungen, Hirschengraben 17, 6002 Luzern, Tel. 041 208 88 44, bauberatungen@stadtluzern.ch

Ihr Bewilligungsgesuch wird öffentlich zur Einsicht aufgelegt. Bei Einsprachen durch Nachbarn oder negativen Stellungnahmen durch die Vernehmlassungsstellen muss Ihr Gesuch allenfalls nochmals überarbeitet oder zusätzliche Unterlagen nachgereicht werden.

Hinweis: Beachten Sie, dass die Bearbeitung eines Baugesuchs mehrere Monate dauert.

Sind die gesetzlichen Vorgaben erfüllt, wird der Baubewilligungsentscheid zusammen mit der Bewilligung zur Nutzung des öffentlichen Grundes durch die Baudirektion zugestellt.

Gebühren: Bearbeitungs- und Schreibgebühr für das Baubewilligungsverfahren nach Zeitaufwand gemäss Gebührenreglement, in der Regel zwischen 600.– und 1'000.– Franken.

Die Bearbeitungsgebühren für die Nutzungsbewilligung durch Stadtraum und Veranstaltungen betragen in der Regel 350.– Franken.

1.2 Bewilligungsablauf für ein bestehendes Boulevardrestaurant

Wurde die Fläche vor Ihrem Restaurant bereits vor Ihrer Geschäftsübernahme als Boulevardrestaurant genutzt, ist lediglich eine neue Bewilligung zur Nutzung des öffentlichen Grundes notwendig. Die Fläche und das Mobiliar für das Boulevardrestaurant werden neu geprüft und gegebenenfalls angepasst. Dazu müssen folgende Gesuchsunterlagen eingereicht werden:

- Eingabe Gesuch Boulevardrestaurant (Nutzung öffentlicher Grund) über die Homepage der Stadt Luzern: <https://oeg.stadtluzern.ch/Nutzungsart/4>
- Wohnsitzbestätigung gemäss Wirtschaftsbewilligung
- Betriebsauszug
- Katasterplan 1:500
- Grundrissplan mit Möblierung für den Aussenbereich 1:100 oder 1:50
- Verbindliche Angaben zum Mobiliar

Kontakt: Stadt Luzern, Stadtraum und Veranstaltungen, Winkelriedstrasse 12a, 6002 Luzern, Tel. 041 208 78 02, veranstaltungen@stadtluzern.ch

Gebühren: Erstmalige Bearbeitungsgebühr nach Aufwand zwischen 80.– und 350.– Franken, Jahresgebühr gemäss Tarifzonenplan (Anhang).

1.3 Bodenverankerungshülsen für Sonnenschirme

Bodenverankerungshülsen für Sonnenschirme auf öffentlichem Grund bedürfen einer Konzession. Die Auflagen und Gebühren für die Bewilligung richten sich nach dem Reglement über die Nutzung des öffentlichen Grundes.

Kontakt / Gesuch: Stadt Luzern, Tiefbauamt, Industriestrasse 6, 6005 Luzern, Tel. 041 208 86 86

1.4 Wirtschaftsbewilligung

Das Führen eines Restaurationsbetriebes oder die Erweiterung des Betriebes erfordert eine kantonale Wirtschaftsbewilligung.

Kontakt: Luzerner Polizei, Gastgewerbe und Gewerbepolizei, Hallwilerweg 5, 6002 Luzern, 041 248 84 84

2 Festlegung und Nutzung der Fläche

2.1 Festlegung der Fläche

Die Fläche für das Boulevardrestaurant wird zwischen Ihnen und der Stadt Luzern nach den folgenden Grundsätzen verbindlich festgelegt:

- Boulevardflächen sind in der Regel direkt vor den Liegenschaften und an die Grundstücke angrenzend vorgesehen.
- Befindet sich das Boulevardrestaurant auf einem Trottoir, muss in der Regel eine Durchgangsbreite von minimal 1.80 Meter für die Fussgängerinnen und Fussgänger sowie die Strassenreinigung frei bleiben. An zentralen Lagen mit hohen Fussgängerfrequenzen muss die Stadt Luzern die minimale Durchgangsbreite erhöhen.
- Befindet sich das Boulevardrestaurant auf einem verkehrsfreien Platz oder in einer Fussgängerzone, muss für Rettungsfahrzeuge, Fahrzeuge im öffentlichen Dienst (z. B. der Kehrriechtabfuhr) oder mit Zufahrtbewilligung jederzeit die ungehinderte Durchfahrt möglich sein. Dazu ist ein Fahrbahnstreifen von mindestens 3.50 Metern Breite frei zu halten.
- Gebäudeeingänge und Notausgänge sind frei zu halten.
- Die Boulevardfläche, welche bewilligt ist, wird durch Bodenmarkierungen signalisiert.
- Für Betriebe, welche von der Gastgewerbe- und Gewerbebehörde eine Bewilligung zur Führung eines Verpflegungsstandes erhalten, gilt die maximale Wirtschaftsfläche von total 25 Quadratmetern (Innen und Aussen).

2.2 Nutzung der Fläche

2.2.1 Mobiliar

Das Mobiliar ist eine Visitenkarte des Boulevardrestaurants und des öffentlichen Raumes der Stadt Luzern. Folgende Rahmenbedingungen müssen Sie einhalten:

- Sämtliches Mobiliar muss innerhalb der bewilligten Fläche aufgestellt werden. Übertrendendes Mobiliar darf das freie Passieren von Fussgängerinnen und Fussgängern sowie Verkehrsteilnehmenden nicht behindern.
- Wird während der Wintermonate der Betrieb des Boulevardrestaurants eingestellt, ist das gesamte Mobiliar vollständig wegzuräumen.
- Das Mobiliar muss in Material, Form und Farbe dezent und den örtlichen Gegebenheiten angepasst sein. Es sollte hochwertig, gepflegt, zurückhaltend und vorzugsweise aus Metall und/oder Holz hergestellt sein. An die Fassade montierte Sitzbänke sind bei engen Platzverhältnissen möglich, dies wird im Einzelfall beurteilt.
- Grundsätzlich kann das Grund- durch Zusatzmobiliar ergänzt werden. Sämtliche Zusatzeinrichtungen, Bepflanzungen und andere Abtrennungselemente sind in Absprache mit der Dienstabteilung Stadtraum und Veranstaltungen innerhalb der Boulevardfläche zurückhaltend zu platzieren.
- Da sich das Boulevardrestaurant im öffentlichen Raum befindet, müssen Ein- und Ausblick sowie eine räumliche Durchlässigkeit gewährleistet sein. Das heisst, Pflanzen und sogenanntes Lounge-Mobiliar dürfen durch ihre Positionierung und Höhe (in der Regel maximal 1.50 Meter) nicht zu einer Abgrenzung gegenüber dem öffentlichen Raum führen.
- Als Sonnenschutz sind einfarbige, nach Möglichkeit helle Textilien einzusetzen.
- Das Mobiliar, Sonnen- und Regenschutz dürfen keine Fremdwerbung tragen. Mobile Reklameinstallationen für Eigenwerbung, wie Menu Tafeln oder Werbetafeln, sind innerhalb der Boulevardfläche bewilligungsfrei. Für festangebrachte innerhalb und alle Reklameinstallationen ausserhalb der Boulevardfläche muss eine eigene Bewilligung beantragt werden.
- Die Beleuchtung der Boulevardfläche muss mit der Dienstabteilung Stadtraum und Veranstaltungen abgesprochen werden. Sie hat den Vorgaben des Plan Lumière zu entsprechen und muss sehr dezent, zurückhaltend gestaltet sein.

- Saisonal bedingte Installationen oder Änderungen des Mobiliars können von der Dienstabteilung Stadtraum und Veranstaltungen bewilligt werden, sofern diese im Zusammenhang mit dem Jahreszyklus und der Stadtkultur stehen.



Nicht erlaubt sind folgende Elemente:

- Vollplastik-Mobiliar und Festbankgarnituren
- Überdachungen, Vorhänge und Einfriedungen (Paravents, Sichtschutzwände)
- Heizvorrichtungen, inkl. Heizpilze
- Fackeln
- Take-away
- Entsorgungsinfrastruktur
- Drittwerbung
- Bodenbeläge; in Einzelfällen können ausnahmsweise Bodenroste durch die Dienstabteilung Stadtraum und Veranstaltungen bewilligt werden.

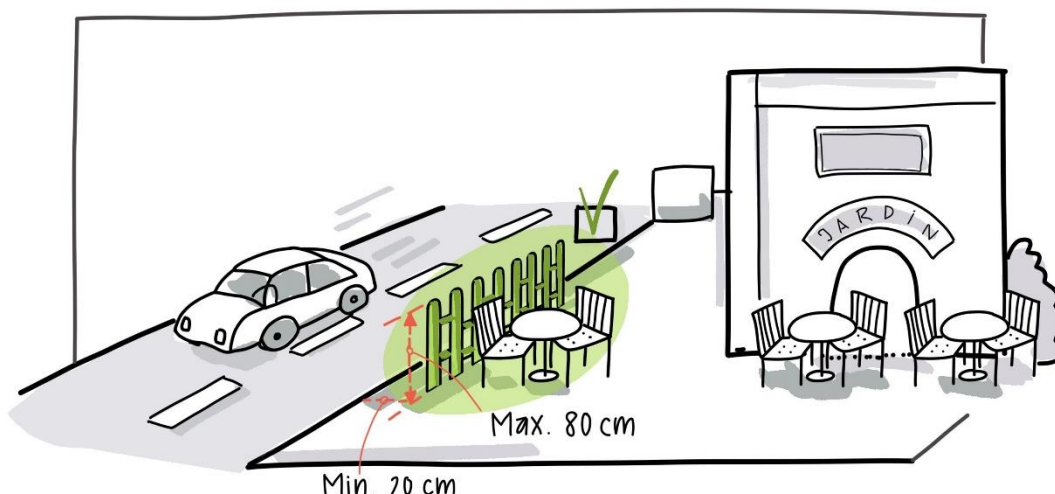
2.2.2 Abgrenzung zum Verkehrsraum (Verkehrssicherheit)

Abgrenzungen von Boulevardrestaurants zum öffentlichen Raum sind nicht erwünscht (siehe Kap.2.2.1). Eine Ausnahme ergibt sich, wenn die Boulevardfläche direkt an den Verkehrsraum (Strasse, permanent befahrene Platzfläche) grenzt. In diesen Fällen kann es notwendig sein, dass eine physische Abgrenzung des Boulevardrestaurants zum öffentlichen Raum realisiert wird. Dabei gilt es zu verhindern, dass Personen aus dem Boulevardrestaurant direkt auf die Fahrbahn treten können. Für diese Abgrenzung gelten folgende Vorgaben:

- Die Abgrenzung muss innerhalb der bewilligten Fläche realisiert werden.
- Die Abgrenzung ist mindestens 0.20 Meter vom Verkehrsbereich entfernt zu positionieren und darf eine maximale Höhe von 0.80 Meter nicht überschreiten.
- Wie das Mobiliar des Boulevardrestaurants muss auch die Abgrenzung in Material, Form und Farbe dezent und den örtlichen Gegebenheiten angepasst, hochwertig, gepflegt, zurückhaltend und vorzugsweise aus Holz und/oder Metall hergestellt sein.

Nicht erlaubt sind folgende Elemente:

- Holzpaletten
- leicht brennbare Materialien (Brandverhaltensgruppe RF4)
- Kunststoffe, welche bei Brand abtropfend sind



2.2.3 Musik und Beschallung

Da sich das Boulevardrestaurant im öffentlichen Raum befindet, ist eine Dauerbeschallung nicht erlaubt. Livemusikdarbietungen sind allerdings möglich. Diese müssen in der Regel unverstärkt gespielt werden und zur Boulevardfläche hin ausgerichtet sein. Findet eine Livemusikdarbietung auf Ihrer Boulevardfläche statt, so müssen Sie diese vorgängig der Stadt melden.

Meldung: Auf der Internetseite der Stadt kann die Meldung eingegeben werden:

<https://oeg.stadtluzern.ch/Formular/Standortbelegung>

Senden Sie dieses mindestens 14 Tage vor dem vorgesehenen Anlass ausgefüllt und unterzeichnet per E-Mail an die Stadt Luzern, Stadtraum und Veranstaltungen, veranstaltungen@stadtluzern.ch

Die Bewilligung wird per E-Mail in vereinfachter Form von Stadtraum und Veranstaltungen erteilt. Sie enthält die Auflagen sowie einen Prüfungsvorbehalt. Es werden keine Gebühren erhoben.

2.2.4 Bewilligung von ausserordentlichen Aktivitäten

Auf Boulevardflächen können ausserordentliche Aktivitäten wie Hochzeitsapéros oder Themenanlässe (z. B. saisonale Promotionen wie Spargel-Risotto zubereiten) durchgeführt werden. Diese müssen Sie vorgängig der Dienstabteilung Stadtraum und Veranstaltungen melden.

Meldung: Auf der Internetseite der Stadt kann die Meldung eingegeben werden:

<https://oeg.stadtluzern.ch/Formular/Standortbelegung>

Senden Sie dieses mindestens 14 Tage vor dem vorgesehenen Anlass ausgefüllt und unterzeichnet per E-Mail an die Stadt Luzern, Stadtraum und Veranstaltungen, veranstaltungen@stadtluzern.ch

Die Meldung wird anschliessend durch Stadtraum und Veranstaltungen geprüft.

Die Bewilligung wird per E-Mail in vereinfachter Form von Stadtraum und Veranstaltungen erteilt. Sie enthält die Auflagen sowie einen Prüfungsvorbehalt. Es werden keine Gebühren erhoben.

Vorbehalt: Grössere Nutzungen erfordern eine umfangreichere Prüfung durch die Stadt Luzern, Stadtraum und Veranstaltungen.

Für ausserordentliche Aktivitäten innerhalb einer Boulevardfläche gelten folgende Bedingungen:

- Durch die Aktivität dürfen keine störenden Emissionen entstehen (Gerüche, Lärm usw.).
- Das aktive Ansprechen von Passantinnen und Passanten ist nicht gestattet.
- Es darf kein Verkauf/Take-away ab der Boulevardfläche stattfinden.

2.3 Kontakt

Bei Fragen und Anliegen rund um die Festlegung und Nutzung der Boulevardfläche stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung:

Stadt Luzern, Stadtraum und Veranstaltungen, Winkelriedstrasse 12a, 6002 Luzern,

Tel. 041 208 78 02, veranstaltungen@stadtluzern.ch

3 Betrieb und Unterhalt

3.1 Öffnungszeiten

Für Boulevardrestaurants gelten folgende Öffnungszeiten:

- während der Sommerzeit bis 24:00 Uhr
- während der Normalzeit bis 23:00 Uhr

Die Bewirtung und Konsumation auf der Boulevardfläche ausserhalb der Öffnungszeiten ist nicht gestattet.

3.2 Nachbarschaftspflege

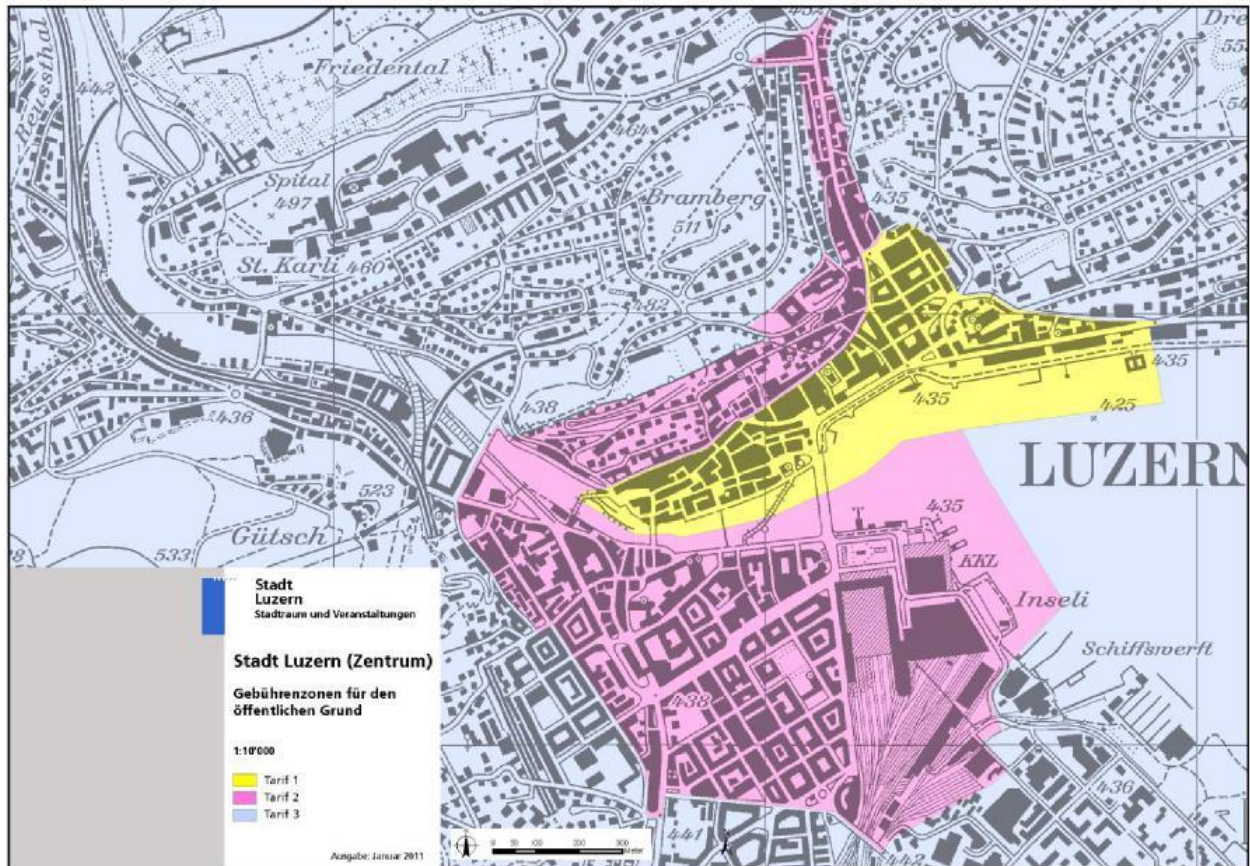
Gemäss Wirtschaftsbewilligung müssen Sie in und um Ihren Betrieb für Ruhe und Ordnung sorgen. Ruhe und Ordnung werden jedoch unterschiedlich wahrgenommen. Mit den folgenden Verhaltensweisen können Sie einen Beitrag leisten, um Konflikte zwischen Betrieben, Anwohnerschaft und Behörden zu vermeiden:

- Es lohnt sich, ein einvernehmliches Verhältnis mit den Nachbarn des Boulevardrestaurants zu pflegen.
- Wenn Sie Ihren Nachbarn eine Telefonnummer für Reklamationen zur Verfügung stellen, können Sie entstehende Konflikte beruhigen, ohne dass die Polizei gerufen werden muss.
- Halten Sie die Fenster auch im Sommer bei warmen Temperaturen geschlossen. Beschallen Sie den Boulevardbereich nicht über offene Fenster mit Musik.
- Die Öffnungszeiten müssen strikte eingehalten werden. Laute Gäste nach der offiziellen Schliessungszeit können die Nachbarschaft verärgern.
- Verursachen Sie bei der Reinigung des Boulevardrestaurants möglichst wenig Lärm.

3.3 Reinigung

- Die Boulevardfläche und die nähere Umgebung müssen nach Betriebsschluss täglich gereinigt werden.
- Die morgendliche Strassen- und Trottoir Reinigung darf durch das Mobiliar oder den Betrieb nicht behindert werden.
- Für Schäden an Bodenbelägen und an öffentlichen Einrichtungen haften die Bewilligungsinhaber.

4 Anhang: Tarifzonenplan für den öffentlichen Grund



Tarifzone 1: 90.– Franken/Quadratmeter/Jahr

Tarifzone 2: 80.– Franken/Quadratmeter/Jahr

Tarifzone 3: 70.– Franken/Quadratmeter/Jahr